



**Planzeichenerklärung (BauNVO 1930, PlanZV)**  
übernommene Planninhalte

- Art der baulichen Nutzung  
**SO** Sondergebiete, Windenergie, s. text. Festsetzungen Ziff. 1, 3, 4, 6 und 7
- Maß der baulichen Nutzung  
**NH 120-160m** Höhenhöhe, als Mindest- und Höchstmaß, s. text. Festsetzungen Ziff. 5
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 Baugrenze
- Verkehrsmittel  
 Straßeneingangsfläche auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Landwirtschaftlicher Weg mit Erschließungsfunktion
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
 Gasrohrleitung TN 210,00 (DN 800/DP 84), unterirdisch  
 Zz. ein Schutzzeichen beachten
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
 Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige Planzeichen  
 Mit Geh-, Fahr- und Laßwegen zu behebende Flächen, Begrenzungs-Anlagen und Leitungslinien  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Windpark Güsten"  
 Gemeindegrenze  
 vorhandene Anlage, mit Nummer

**Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)**  
geänderte Planninhalte

- Maß der baulichen Nutzung  
**RD 140m** Rotordurchmesser, als Höchstmaß, s. text. Festsetzungen Ziff. 5
- Textliche Festsetzungen  
**geänderte Planninhalte**
5. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB  
 b) Der Rotordurchmesser (RD) von Windenergieanlagen wird mit höchstens 140 m festgesetzt.

**Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)**  
geänderte Planninhalte

- Maß der baulichen Nutzung  
**RD 140m** Rotordurchmesser, als Höchstmaß, s. text. Festsetzungen Ziff. 5
- Textliche Festsetzungen  
**geänderte Planninhalte**
5. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB  
 b) Der Rotordurchmesser (RD) von Windenergieanlagen wird mit höchstens 140 m festgesetzt.

**Hinweise**

- Die durch Baumaßnahmen neuerrichtete oder temporäre in Anspruch genommenen Flächen sind vor Baubeginn qualifiziert auf dem Gelände zu markieren. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen durch den Fachplaner festzustellen, sind die weiteren Schritte unverzüglich mit der örtlichen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig in Innereib des Bergwerksfeldes "Bemung-Ommersleben-Straßensunder", in dem unterirdig Steinsalz gewonnen wird. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen der Bergwerksbetriebe auf die Windenergieanlagen sind im Rahmen der geotechnischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen bis zu 2 m unterirdisch zu erheben. Die Bundesoberbehörde (BBO) sieht in § 110 vor, dass der Betreiber bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden geotechnischen Auswirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Steigung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt.

**Hinweise**

- Die durch Baumaßnahmen neuerrichtete oder temporäre in Anspruch genommenen Flächen sind vor Baubeginn qualifiziert auf dem Gelände zu markieren. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen durch den Fachplaner festzustellen, sind die weiteren Schritte unverzüglich mit der örtlichen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig in Innereib des Bergwerksfeldes "Bemung-Ommersleben-Straßensunder", in dem unterirdig Steinsalz gewonnen wird. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen der Bergwerksbetriebe auf die Windenergieanlagen sind im Rahmen der geotechnischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen bis zu 2 m unterirdisch zu erheben. Die Bundesoberbehörde (BBO) sieht in § 110 vor, dass der Betreiber bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden geotechnischen Auswirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Steigung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt.

**Preamble**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 354) i. V. m. § 46 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NVG-LSA) hat der Gemeinderat der Stadt Güsten diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Güsten, den 23.05.2018  
 (Bürgermeister)

**Verfahrensverzeichnis**

Der Bebauungsplan der Stadt Güsten hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 die Aufhebung des Bebauungsplans am 15.03.2019 genehmigt und gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Einvernehmen mit dem Ministerium für Regionalentwicklung, Infrastruktur und Bauwesen (MIRB) am 15.03.2019 als Satzung beschlossen. Das Ergebnis ist eingetraget worden.

Güsten, den 23.05.2018  
 (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss der Stadt Güsten hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 die Aufhebung des Bebauungsplans am 15.03.2019 genehmigt und gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Einvernehmen mit dem Ministerium für Regionalentwicklung, Infrastruktur und Bauwesen (MIRB) am 15.03.2019 als Satzung beschlossen. Das Ergebnis ist eingetraget worden.

Güsten, den 23.05.2018  
 (Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:  
 Dr.-Ing. W. Schwert  
 Weisenhausdamm 7  
 38100 Braunschweig  
 Braunschweig, den 10.10.2019  
 (Planungsleiter)

**Planzeichenerklärung**

Die städtische Oberverwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 1 BauGB erlegt im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 7 BauGB die Aufgabe, die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen. Die städtische Oberverwaltungsbehörde hat die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen. Die städtische Oberverwaltungsbehörde hat die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen.

Güsten, den 23.05.2018  
 (Bürgermeister)

**Planzeichenerklärung**

Die städtische Oberverwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 1 BauGB erlegt im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 7 BauGB die Aufgabe, die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen. Die städtische Oberverwaltungsbehörde hat die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen. Die städtische Oberverwaltungsbehörde hat die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen.

Güsten, den 23.05.2018  
 (Bürgermeister)

**Planzeichenerklärung**

Die städtische Oberverwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 1 BauGB erlegt im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 7 BauGB die Aufgabe, die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen. Die städtische Oberverwaltungsbehörde hat die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen. Die städtische Oberverwaltungsbehörde hat die städtischen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzustellen.

Güsten, den 23.05.2018  
 (Bürgermeister)



**Stadt Güsten**  
**Windpark Güsten**  
**1. Änderung**  
**Bebauungsplan**  
 Stand: § 10 (3) BauGB